

Merkblatt

I. Anrechnung von Berufsschultagen auf die wöchentliche Ausbildungszeit

Im Rahmen der Anrechnung von Berufsschultagen auf die Ausbildungszeit ist zwischen minderjährigen und volljährigen Auszubildenden zu unterscheiden.

1. Für **Auszubildende** gilt:

Einmal in der Woche ist ein Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten pauschal mit **8 Stunden** auf **die gesetzliche Höchst Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich** und nicht auf die tarifliche Höchst Arbeitszeit anzurechnen. Die Stunden eines weiteren Berufsschultages in der Woche sind nur mit der **tatsächlichen Berufsschulzeit einschließlich der Pausen** anzurechnen.

Beispiel:

Berufsschulunterricht an zwei Tagen in der Woche:	
•	Dienstags 6 Unterrichtsstunden à 45 Minuten zzgl. Pausen von insgesamt 35 Minuten
•	Donnerstags 6 Unterrichtsstunden à 45 Minuten zzgl. Pausen von insgesamt 35 Minuten
Ausgehend von der 40-Stunden-Woche verbleibt eine Arbeitszeit von 26 Stunden und 55 Minuten, in denen der Auszubildende im Betrieb ausgebildet werden kann.	
Wochenarbeitszeit:	40 Stunden
./. Berufsschulzeit Dienstag (pauschal)	8 Stunden
./. Berufsschulzeit Donnerstag (45 x 6 + 35 min)	5 Stunden und 5 Minuten
Summe (verbleibende Ausbildungszeit)	26 Stunden und 55 Minuten

2. Für **volljährige Auszubildende** gilt:

Der Auszubildende ist kraft **Gesetzes** verpflichtet, den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen von der Ausbildung im Betrieb freizustellen. Der Freistellungsanspruch besteht immer dann, wenn sich Zeiten des Berufsschulunterrichts und der betrieblichen Ausbildungszeit überschneiden. Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts gehören zu den Zeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht auch die Zeiten des notwendigen Verbleibs in der Berufsschule während der unterrichtsfreien Zeit (Pausen) und die notwendige Wegezeit zwischen Berufsschule und Betrieb.

Beispiel:

Der volljährige Auszubildende wird im Betrieb regelmäßig von Montag bis Freitag ausgebildet. Der allgemeine Betriebsschluss ist Montag bis Freitag jeweils 17.00 Uhr. Der Auszubildende hat jeden Mittwoch bis 14.45 Uhr Berufsschulunterricht (15 Minuten Wegezeit in den Betrieb).

Berufsschulunterricht an einem Tag in einer 5-Tage Woche:

- Mittwochs 7 Unterrichtsstunden à 45 Minuten zzgl. Pausen und Wegezeit (von der Schule in den Betrieb) von insgesamt 45 Minuten

Ausgehend von der 40-Stunden-Woche ergibt sich dann für den erwachsenen Auszubildenden eine wöchentliche **Höchstausbildungszeit** von 42 Stunden (da Mittwochs im Betrieb bis 17 Uhr gearbeitet wird und der Lehrling für 2 Stunden im Betrieb weiter beschäftigt werden kann)

Wochenarbeitszeit:	40 Stunden
./.. Berufsschulzeit Mittwochs (45 x 7 + 45 min)	6 Stunden
Summe (wöchentliche Höchstausbildungszeit)	42 Stunden

Beispiel:

Der Ausbildende verlegt nach einiger Zeit kraft seines Weisungsrechts einzig die Ausbildungszeit dieses Auszubildenden und ordnet für ihn am Berufsschultag künftig 19.00 Uhr als Ausbildungsende an. Zu Recht?

*Nein! Die Verlegung der Ausbildungszeit betrifft nur den Auszubildenden und läuft auf eine unzulässige teilweise Nachholung der wegen Berufsschulunterrichts ausfallenden betrieblichen Ausbildungszeit hinaus. Die Weisung des Ausbildenden ist daher **nicht** zulässig.*

Seit dem Außerkrafttreten der Anrechnungsregelung des Jugendarbeitsschutzgesetzes für volljährige Auszubildende besteht für diese – unabhängig vom Freistellungsanspruch nach § 7 BBiG - kein eigenständiger Anspruch auf Anrechnung von Berufsschulzeiten mehr. Folglich können Berufsschulzeiten, die außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit stattfinden, keine Auswirkungen auf die Anwesenheitspflicht des volljährigen Auszubildenden im Betrieb haben.

Im Ergebnis kann daher – bei Auseinanderfallen von Berufsschulzeiten und betrieblicher Ausbildungszeit- die Summe dieser Zeiten (max. 48 Stunden laut Arbeitszeitgesetz) höher sein als die wöchentliche tarifliche Ausbildungszeit. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass der Lehrling während dieser Zeit auch ausgebildet wird und es sich generell für die Belegschaft um betriebliche Arbeitszeiten handelt.

Beispiel:

6-Tage-Woche:

Der volljährige Auszubildende im Friseurhandwerk wird bei einer regelmäßigen Ausbildungszeit von 38 Stunden pro Woche allwöchentlich von Dienstag bis Samstag ausgebildet. Der Berufsschulunterricht findet jeweils am Montag statt. Eine Freistellung von der betrieblichen Ausbildung ist nicht erforderlich. Es besteht auch kein eigenständiger Anspruch auf Anrechnung von Berufsschulzeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit. Der volljährige Auszubildende hat somit eine „6-Tage-Woche“. Die wöchentliche Höchstausbildungszeit ergibt sich aus der Summe der tariflichen Arbeitszeit (38 Stunden) und der Berufsschulzeit. Die 48 Stunden-Woche darf dabei nicht überschritten werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Handwerkskammer Oldenburg unter Tel: 0441-232-0